

STADT ZÜRICH

**Strassenbauprojekt: Zurlindenstrasse, Gotthelf- bis Birmensdorferstrasse, öffentliche Planaufgabe  
gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich**

Nach Durchführung des Planaufgabe- und Einspracheverfahrens (§§16 und 17 StrG, LS 722.1) wird für die Zurlindenstrasse im Teilabschnitt Gotthelf- bis Birmensdorferstrasse folgendes geändertes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG erneut öffentlich aufgelegt:

Aufhebung Schrägparkierung, Neuordnung Längsparkplätze unter Aufhebung von 14 Parkfeldern zugunsten eines durchgehenden Velostreifens im Strassenraum und einer Baumreihe im Trottoirbereich.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [[www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt](http://www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt)] am 8. Januar 2020 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 8. Januar 2020, Verkehrsvorschriften [Kreis 3]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 10. Januar bis Montag, 10. Februar 2020.**

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Einsprachen sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) (Link aktiv ab 10. Januar 2020).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 8./10. Januar 2020

---

Zürich, 11. Dezember 2019 kib/chm

Brigitte Kistler, lic. iur.  
Juristin Rechtsdienst